

## Gehören Menschenrechte und Menschenwürde zusammen?

**Matthias Kaufmann**

Menschenrechte und Menschenwürde sind in der öffentlichen wie der fachlichen Diskussion seit Langem auf das Engste verknüpft. Häufig lässt sich, wenn Verletzungen der Menschenwürde beklagt werden, feststellen, dass jemandes Menschenrechte missachtet wurden, was leider kontinuierlich in vielen Teilen der Welt geschieht. Man kann die Menschenwürde sogar als unspezifischen Anspruch auf den elementaren Kern der Menschenrechte der ersten und zweiten Generation zu fassen versuchen, also auf die Schutz- und Partizipationsrechte einerseits, die sozialen Rechte andererseits (Bielefeldt 2011, 105ff.).

Doch sind die Menschenrechte trotz permanenter Verletzung, trotz aller Kritik und aller noch offenen Interpretationsfragen in vielfacher Hinsicht fest institutionalisiert. Es gibt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11.1950, einen Menschenrechtsrat der UNO, einen europäischen Menschenrechtsgerichtshof und derlei mehr. Hingegen wurde am Umgang mit dem Begriff der Menschenwürde trotz seiner Verankerung im ersten Artikel des deutschen Grundgesetzes, also „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“, heftige Kritik geübt, bis hin zu dem Vorschlag, den ersten Paragraphen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu streichen (Bielefeldt 2011, 13ff.).

Ich werde im Folgenden folgende Thesen vertreten:

1. Menschenrechte und Menschenwürde entstammen unterschiedlichen Traditionen, wurden in unterschiedlicher Weise begründet und kritisiert, gehören aber in der heutigen Diskussion „intrinsisch“ zusammen.
2. Der Begriff der Menschenwürde gibt uns gerade durch eine gewisse Vagheit die Möglichkeit und zeigt uns die Notwendigkeit, unseren Umgang mit Menschenrechten den konkreten Umständen anzupassen, die durch die Besonderheiten der betroffenen Personen und der Situation, in der sie sich befinden, gegeben sind.

### 1 Würde und Menschenwürde – Rechte und Menschenrechte

Menschenwürde und Menschenrechte haben zunächst den Umstand gemeinsam, dass durch den Wortbestandteil „Menschen-“ die beiden anderen Wortelemente in besonderer Weise qualifiziert werden. Wenn man von Menschenwürde spricht, so meint man eine jedem Menschen als solchem inhärente Würde, die ihm ohne weitere biologische, soziale oder auch moralische Qualifikation zukommt. Damit unterscheidet sie sich von verschiedenen Formen kontingenter Würde: Man spricht etwa von *sozialer* Würde bei den Trägern politischer oder klerikaler Ämter, von *expressiver* Würde, wenn uns die Aura eines weisen Menschen Ehrfurcht einflößt (vgl. Balzer u.a. 1998, 18f.), andererseits vom würdelosen Verhalten mancher Betrunkener. Von kontingenter Würde spricht man hier deshalb, weil sie eben manchen Menschen empirisch zugeschrieben wird, anderen nicht.

Dagegen handelt es sich bei der Menschenwürde um ein normatives Konzept, das jeden Menschen davor schützen soll, von anderen Menschen als bloßes Mittel, als bloßes Material zur Verfolgung ihrer Ziele behandelt zu werden. Dazu gehört, dass man jeden Menschen so behandelt, *als sei* ihm ein gewisses Maß an kontingenter Würde zu eigen, dies bedeutet konkret, dass man ihn vor Erniedrigung zu schützen versucht. Dieser Schutz impliziert im Normalfall den Schutz vor Tötung, insbesondere vor absichtlicher Tötung, vor absichtlicher

Verletzung oder Verstümmelung, vor willkürlicher Gewalt und willkürlichem Zwang, aber auch ein gewisses Minimum an Fürsorge. Menschenwürde kann man umgekehrt auch nicht durch noch so schlimmes Verhalten verlieren.

Gewissermaßen einen Zwischenstatus nehmen die Fälle ein, in denen von Menschen oder für Menschen als Menschen ein Anspruch auf bestimmte Formen expressiver Würde erhoben wird. Dies tritt ein, wenn man ein Recht auf assistierten Suizid oder auf Sterbehilfe einklagt, um nicht „würdelos“, als hilfloser Teil einer Maschinerie sterben zu müssen.

Ebenso sind Menschenrechte eine besondere Gruppe subjektiver Rechte: Als subjektives Recht kann man jeden irgendwie gearteten Anspruch einer natürlichen oder juristischen Person verstehen, der sich aus einer rechtlichen Norm ableiten lässt. Diese Rechte konnten im Extremfall äußerst asymmetrischer Art sein, wie das Züchtigungsrecht des Familienvaters über Familie und Gesinde und das angebliche *ius primae noctis* des Feudalherren. Von einem Menschenrecht sprechen hingegen nur, wenn es um ein Recht geht, das allen Menschen unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrem Geschlecht und ihrer Hautfarbe zusteht und – anders als etwa Eigentumsrechte und Ansprüche – unveräußerlich und unverzichtbar ist. Man hat es, weil man Mensch ist und solange man Mensch ist (Kaufmann 2009, 51ff.).

## 2 Historische Anmerkungen

Menschenwürde und Menschenrechte entstammen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verschiedenen Traditionen:

Der Gedanke, dass dem Menschen gegenüber den Tieren eine besondere Würde und herausragende Stellung zukommt (in natura excellentia et dignitas), erscheint wohl erstmals bei Cicero (De Officiis 1, 105-107). Doch entsteht daraus eher eine Norm für menschliches Verhalten als für den Umgang mit Menschen, ähnlich steht es bei Seneca. Deutlich näher am späteren Gebrauch liegt bereits eine Passage bei Thomas von Aquin: Da es „von großer Würde ist, in einer vernünftigen Natur zu subsistieren, wird jedes Individuum einer vernünftigen Natur Person genannt“ (ST I 29, ad 3). Bei Pico della Mirandola (1463-1494) wird die Würde des Menschen zum Synonym seiner gottgegebenen Fähigkeit, sich seine Natur gemäß seinem freien Willen selbst zu bestimmen, die Fähigkeit zur Selbsterschaffung. Bei Kant findet sich klar die heutige Konzeption der Menschenwürde, wenn er der Person einen Wert, aber keinen Preis beimisst und die dritte Formel des kategorischen Imperativs lauten lässt: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (AA IV 428f.)

Der Gebrauch von Menschen als bloßes Mittel dürfte zu einem der Synonyme für Verletzungen der Menschenwürde geworden und bis heute geblieben sein. Die Zweckformel wird gerade in der deutschen Rechtsprechung mit einer gewissen Regelmäßigkeit, allerdings nicht immer frei von Vagheit angewandt, so dass man sie als trivial bezeichnete (Bielefeld 2011, 37). Doch spricht Kant eben von der Menschheit auch in der eigenen Person; dies ist insofern wichtig, als uns die Achtung vor ihr am Suizid hindern soll, an der Selbstverstümmelung (Metaphysik der Sitten, Tugendlehre § 5f. AA VI 421ff.), aber auch daran, uns selbst als Sklaven zu verkaufen (Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 22 § 30, AA VI 276, 283).

Die Rede von der Menschheit in unserer Person steht einigermaßen klar in der Nachfolge der Auffassung, der Mensch dürfe angesichts seiner Gotteskindschaft und als Gottes Besitz nicht Hand an sich legen und sich nicht verkaufen. Allerdings werden die theologischen Formulierungen ihrerseits nicht unbedingt aus der Offenbarung abgeleitet werden, sondern stellen metaphorische Umschreibungen moralischer Intuitionen dar. Kant versucht gerade, diese Intuitionen für eine autonomiebasierte Ethikkonzeption zu retten. Heute wird ein

Großteil der von Kant aufgrund dieser Formel abgelehnten Verhaltensweisen entweder als Zeichen psychischer Erkrankung oder als rechtlich bzw. moralisch unakzeptabel angesehen: Ein Selbstverkauf etwa wäre nach deutschem Recht „sittenwidrig“ und daher ungültig, Suizid und Selbstverstümmelung gelten als Zeichen der Therapiebedürftigkeit.

Zur Entstehung der Menschenrechte scheint die v.a. von Brian Tierney (Tierney 1997, 43ff.) vertretene These am plausibelsten, dass sich zunächst bei den Glossen zum *Decretum Gratiani* im 12. Jahrhundert eine semantische Verschiebung des Wortes *ius* finden lässt, welches nicht mehr nur die objektive Regelung der Verhältnisse bezeichnet, sondern auch Ansprüche, die eine Person erheben kann. Es finden sich Verwendungsweisen für *ius*, die generelle Ansprüche aller Menschen formulieren, allerdings meist hinter das positive Recht zurücktreten, und solche, die Privilegien benennen. Im Zusammenhang mit der Eroberung Amerikas und mit dem Umgang mit den Indianern, aber auch mit den Sklaventransporten aus Afrika nach Amerika wird mit diesem Vokabular die Frage nach dem Status der Betroffenen immer wieder diskutiert.

Im 17. Jahrhundert werden aus den eher unverbindlichen Ansprüchen Forderungen nach Schutz vor staatlicher Willkür und nach Partizipation an der staatlichen Herrschaft, die gegen die faktischen Regierungen gerichtet werden können. Es entstehen im Laufe des 18. Jahrhunderts die ersten Kodifizierungen und Deklarationen der Rechte, deren enge Verbindungen zur noch präsenten Sklavendebatte sich zeigen, wenn Kant als einziges angeborenes Recht das Recht auf Freiheit von eines anderen nötiger Willkür bezeichnet, also das Recht, kein Sklave zu sein, und den Selbstverkauf als Verletzung des Rechtes der Menschheit in der eigenen Person, also eine Verletzung der Menschenwürde. In der Auseinandersetzung mit der sozialen Frage im 19. Jahrhundert entwickeln sich die Forderungen nach sozialen Rechten, der zweiten Generation der Menschenrechte.

Die intrinsische Verbindung der Menschenrechte zur Menschenwürde resultiert also aus einer etwa 200 Jahre alten Entwicklung und einer der Wege war die Verbindung der Menschenrechte zum moralischen Prinzip der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen. Doch ist dies nicht die einzige Möglichkeit, diese Verbindung herzustellen. Auch Martha Nussbaum zieht eine enge Verbindung zwischen der Menschenwürde und den Menschenrechten, macht jedoch die Menschenwürde nicht an dem einen Kriterium des Zwecks an sich selbst fest, sondern anhand einer offenen Liste von – keineswegs nur auf die Vernunft bezogenen – Fähigkeiten (*capabilities*), die dem Menschen zukommen und deren Ausübung ihm ermöglicht sein muss, damit man von einem menschenwürdigen Leben sprechen kann. Dazu gehören außer der praktischen Vernunft, und den „Fähigkeiten“ unverletzt, gesund und am Leben zu bleiben, auch Imagination, Emotion, Spiel, das Leben mit Anderen und die Selbstachtung. Trotz ihres an Aristoteles ausgerichteten Ansatzes gelangt sie, wie sie selbst sagt, bei den Menschenrechten zu durchaus ähnlichen Ergebnissen wie der allgemein als Neokantianer eingestufte John Rawls (Nussbaum 2006, 159f.).

### 3 Die Kritik an Menschenwürde und Menschenrechten

Die unterschiedliche Herkunft und das unterschiedliche Schicksal beider Konzeptionen, bei aller inneren Verbindung, zeigt sich auch an der Verschiedenheit der jeweils geübten Kritiken.

Es gibt eine lange Tradition der Kritik an den Menschenrechten. Berühmt ist Benthams Verdikt über natürliche subjektive Rechte als "Unsinn auf Stelzen" (Bentham 1970, 32). Für ihn wie zuvor bereits für Pufendorf und nach ihm für zahlreiche Utilitaristen lässt sich die Rede von subjektiven Rechten auf diejenige von Pflichten für andere zurückführen. Neben dieser angeblichen *logischen* Reduzierbarkeit der Rede von Rechten gibt es seit Langem die Kritik an den individualistischen und vermeintlich egoistischen, staats- und gemeinschaftsschädigenden

Prämissen der Menschenrechte aus politisch sehr verschiedenen Lagern. Carl Schmitt besteht in seinem Plädoyer für eine „zäsaristische“ Demokratie auf dem „unüberwindlichen Gegensatz von liberalem Einzelmenschbewußtsein und demokratischer Homogenität“. Karl Marx klagt in seiner Schrift „Zur Judenfrage“ über die französische Erklärung der Menschenrechte, durch die „der citoyen zum Diener des egoistischen homme erklärt, die Sphäre, in welcher der Mensch sich als Gemeinwesen verhält, unter die Sphäre, in welcher er sich als Teilwesen verhält, degradiert ... wird“ (Schmitt 1979, 23, Marx 1956, 366). MacIntyre beifügt sie als einen historisch-kontingenten Irrweg der westlichen Kultur (MacIntyre 1985, 67ff.). Ohne hier abschließend Stellung nehmen zu können, sei dagegegenghalten, dass man sie besser als prägnante und wegen ihrer Handhabbarkeit erfolgreiche Formulierung der in jeder Kultur vorhandenen Differenzierung von guter und schlechter Herrschaft verstehen sollte.

Die Kritik an der Menschenwürde ist wesentlich mit dem Namen Nietzsches verbunden. Ich fasse die Punkte kurz zusammen, die Stefan Lorenz Sorgner in seinem 2010 erschienenen Buch „Menschenwürde nach Nietzsche“ zusammengetragen hat: Das Konzept beruht demnach erstens auf dem Irrtum, dass dem Menschen an sich eine unwandelbare Vernunft innewohne, während wir doch ein durchaus irrumsfähiges, den Kausalgesetzen unterworfenen, uns zur Kommunikation untereinander und zum Umgang mit der Welt befähigendes Bewusstsein im Laufe der Evolution entwickelt haben. Mehr nicht. Zweitens gehe die Menschenwürde auf „erdichtete“ Eigenschaften wie den freien Willen zurück, ein in sich widersprüchliches Konzept, das die Bedeutung des Instinkts leugne, entwickelt von Priestern, um Menschen strafen zu können und die Sklaven den Herren gleichzustellen. Drittens sei sie Resultat der irrigen Positionierung des Menschen als Krone der Schöpfung über den Tieren, viertens der Annahme ewiger und unbedingter „Gütertafeln“, deren Genealogie sich in Wahrheit aufzeigen lasse. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Irrtum in der Annahme metaphysischer, allen Menschen eigener Eigenschaften beruht. Allerdings ist der Begriff der Menschenwürde auf derartige Annahmen nicht angewiesen. Wir brauchen nur festzustellen, dass sich menschliches Verhalten unter der Annahme, dass Menschen auf Argumente reagieren können, bislang besser erklärt wird als ohne sie, dass Menschen eher als andere Wesen in der Lage sind, sich und ihre Lebensform zu thematisieren, in Frage zu stellen, neu zu erfinden etc. Wenn zudem die Herrenmenschen auf Dauer unfähig waren, sich der Sklaven und deren Moral zu erwehren, so haben sie sich eben als evolutionär schwach erwiesen. Ferner gibt es zunächst keinen Grund, die Würde der Menschen gegen die Tiere auszuspielen. Wir können sehr wohl auch zur Achtung vor der Würde der Tiere aufrufen, verbieten, sie zu quälen, unnötig zu töten etc.

#### 4 Absoluter Schutz oder Verlust der Würde?

Die Einschränkung, dass der Schutz durch die Menschenwürde „im Normalfall“ gilt, zeigt eines der problematischen Elemente des Konzeptes der Menschenwürde auf. Diese Einschränkung wird erforderlich, weil mitunter Menschen getötet, verletzt, gezwungen, somit ihnen elementaren Rechte genommen werden, ohne dass man ihnen deshalb die Menschenwürde abspräche. Den Umstand, dass auch in manchen Ländern, die behaupten, für die Menschenwürde einzutreten, die Todesstrafe existiert, mag man als kollektiven Irrtum einstufen, falls man die Todesstrafe generell für eine Verletzung der Menschenwürde hält, wofür des gute Gründe gibt. Doch selbst in diesem Fall muss man zugestehen, dass es der Gedanke der Menschenwürde war, der vielen Opfern der Todesstrafe zumindest zusätzliche Folter und Erniedrigung ersparte. So fordert es Kant in seinem Votum für die Todesstrafe „als durch den am Täter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Misshandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod“ (Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 49, Anm. E, AA VI 333), so bestätigt Foucault die

Entwicklung der Strafgerichtsbarkeit im späten 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Foucault 1977, Kap. 1). In den letzten Jahren gab es in vielen westlichen Ländern Fälle von Folter und intensive Diskussionen um ihre mögliche Berechtigung unter besonderen Umständen, ohne dass etwa in Deutschland einer der Befürworter der Folter den ersten Artikel des Grundgesetzes hätte abschaffen wollen. Ferner wird die Tötung von bewaffneten Feinden innerhalb eines Krieges, unter Umständen auch die Tötung eines Angreifers in einer Notwehrsituation nicht als Verbrechen angesehen, obwohl den Getöteten keineswegs die Menschenwürde abgesprochen wird. Bei kriegerischen Handlungen ist man sogar bereit, den Tod von Unschuldigen als so genannte Kollateralschäden in Kauf zu nehmen, ohne deshalb das Konzept der Menschenwürde für obsolet oder untauglich zu halten. Menschen, die sich im Gefängnis befinden, werden in ihrer Autonomie massiv eingeschränkt, dennoch geht man davon aus, dass im Rechtsstaat auch die Menschenwürde des Strafgefangenen zu achten ist.

Die genannten Beispiele zeigen die Vorteile und Nachteile des Begriffs der Menschenwürde prägnant auf: Einerseits erfasst man einen essentiellen Bereich menschlicher Existenz, den es zu schützen gilt, ohne dass man in Gefahr gerät, sich in einer uferlosen Aufzählung von einzelnen Rechten zu verlieren. Andererseits werden immer wieder vermeintlich unverzichtbare Rechte verletzt, ohne dass man jedes Mal eine Verletzung der Menschenwürde annähme. Der Gedanke der Menschenwürde könnte damit als der Versuch angesehen werden, die Kernelemente des Menschenrechtsethos auch da abwägbar zu machen, wo wir in echte oder vermeintliche Dilemmasituationen geraten und wo wir den Menschen so viel an Rechten bewahren wollen, wie es in der konkreten Situation möglich ist. Dieses klärt sich eben normalerweise nicht durch logische Deduktion, sondern durch den offenen politischen Diskurs, indem die Argumente auch von Interessen „getragen“ sind, die es auf diesem offenen Weg miteinander auszutragen und auszugleichen gilt.

Balzer, Philipp/Rippe, Klaus Peter/Schaber, Peter (1998) *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur*, Freiburg/München

Jeremy Bentham, Anarchical Fallacies, in: A.I.Melden, *Human Rights*, Belmont (Cal.) 1970

Bielefeld, Heiner, *Auslaufmodell Menschenwürde?*, Freiburg 2011.

Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/M. 1977

Honnefelder, Ludger (1996), „Person und Menschenwürde“ in: Honnefelder, Ludger/Krieger, Gerhard, *Philosophische Propädeutik*. Band 2: Ethik, Paderborn, 213-266

Dunja Jaber, *Über den mehrfachen Sinn von Menschenwürde-Garantien*, Frankfurt/M. 2003

Kaufmann, Matthias, *Diritti umani*, Napoli 2009.

Löhrer, Guido, *Menschliche Würde*, Freiburg/München 1993

MacIntyre, Alasdair, *After Virtue*, Duckworth/London 1985.

Mapel, David, „Revising the Doctrine of the Double Effect“, in: *Journal of Applied Philosophy* 13 2001, 257-272.

Marx *Zur Judenfrage*, in: MEW, Bd. 1, Berlin 1956

Nussbaum, Martha, *Frontiers of Justice*, Cambridge(Mass.)/London 2006.

Rager, Günter, *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, Freiburg/München<sup>2</sup> 2007

Schmitt, Carl, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Berlin<sup>3</sup> 1979.

Sorgner, Stefan Lorenz, *Menschenwürde nach Nietzsche. Die Geschichte eines Begriffs*, Darmstadt: WBG 2010

Sturma, Dieter (Hrsg.) 2001, *Person: Philosophiegeschichte – theoretische Philosophie – praktische Philosophie*, Paderborn

Tierney, Brian, *The Idea of Natural Rights*, Grand Rapids (Michigan)/Cambridge, UK 1997.